



Position des Waldbauernverbandes NRW e.V. zur zeitlichen Umsetzung der wettbewerbsrechts-konformen Umstellung der Holzvermarktung und der Beförderungsförderung im Privatwald NRW

Für die Neugestaltung der Beförderungsförderung und dem Aufbau von privatwirtschaftlich organisierten Holzvermarktungsorganisationen liegen Entwürfe vor.

In beiden Entwürfen sind als Stichtage zu deren Umsetzung der 1.1.2019 festgelegt. Dieses Datum wurde auf der Grundlage eines Kartellamtsgespräches im Jahre 2017 vom Ministerium festgelegt. Das Datum legte das Ministerium der Öffentlichkeit in einem Bericht an den Landtag im Oktober 2017 vor und legte es erneut als Zieldatum beim Waldbauernntag im Februar 2018 in Anwesenheit eines Vertreters des Bundeskartellamtes fest.

Daraufhin haben sich landesweit regional unterschiedliche Aktivitäten entwickelt, um die auf die Waldbesitzer zukommenden neuen Aufgaben übernehmen zu können. Diese Aktivitäten sind in vollem Gange. In den meisten Regionen wird der Aufbau der notwendigen Strukturen jedoch noch einige Monate in Anspruch nehmen.

In mehreren Arbeitsgruppen wurden die zur Umstellung von Holzvermarktung und Beförderungsförderung benötigten Förderrichtlinien erarbeitet. Offiziell erfolgte die Vorstellung der Förderrichtlinien erstmals am 23.8.2018 in der Arbeitsgruppe "Stakeholder" sowie am 28.8.2018 im Obersten Forstausschuss.

Angesichts der oben genannten Aktivitäten und der zeitlichen Entwicklung der Förderrichtlinien fordert der Waldbauernverband im Hinblick auf die Umsetzungsfristen:

1) direkte Förderung

Eine Möglichkeit der direkten Förderung der Beförderungseleistungen muss schnellstmöglich eingeführt werden. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse müssen ohne weitere Verzögerungen die wettbewerbsrechtskonforme Möglichkeit eingeräumt werden, ohne finanzielle Nachteile einen Dienstleister ihrer Wahl bestimmen zu können. **Der Waldbauernverband fordert die schnellstmögliche Einführung der Förderrichtlinie für die direkte Förderung der Beförderungseleistungen.**

2) indirekte Förderung

Die Vorlage der Förderrichtlinie zu Ende August lässt vermuten, dass eine tragfähige flächendeckende Einführung der direkten Förderung erst frühestens zu Ende des Jahres umsetzbar ist. Würde die direkte Förderung als einzige Beförderungsförderung ab dem 1.1.2019 zur Verfügung stehen, wäre der weit überwiegende Teil der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nicht in der Lage, eine lückenlose Anschlussförderung zu erhalten. Um



Brüche in der Privatwaldbewirtschaftung zu vermeiden ist es daher erforderlich, die so genannte *indirekte Förderung* des Privatwaldes durch die "preiswerten Landesförster" für einen Übergangszeitraum bei zu behalten. Die aktuellen Verträge zwischen den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und dem Landesbetrieb Wald und Holz laufen überwiegend zum Ende 2020 aus. **Daher empfiehlt der Waldbauernverband die indirekte Förderung bis Ende 2020 parallel zur Einführung einer direkten Förderung beizubehalten.**

3) Vermarktung

Der Aufbau von privatwirtschaftlichen Vermarktungsorganisationen ist in vollem Gange, wenn auch lückenhaft. Doch selbst in den sehr aktiven Regionen sind die entsprechenden Organisationen noch nicht in der Lage, zum 1.1.2019 eigenständig Holz zu vermarkten.

Der Waldbauernverband fordert die Holzvermarktung des Privatwaldholzes über den Landesbetrieb Wald und Holz bis Ende 2019 zu verlängern.

Als weiteres Argument für die Notwendigkeit auch dieser Verlängerung ist die Kalamitätsentwicklung vor allem im Nadelholz. Neben den Sturmschäden, die "Friederike" im Januar dieses Jahres verursacht hat, ist auch eine landesweite Käferkalamität aufgrund der sommerlichen Witterungsverhältnisse zu verzeichnen. Nach Expertenaussagen droht diese sich in erheblichem Umfang auch in 2019 auszuweiten. Eine Vermarktungsneuorganisation sollte nicht gezwungen werden, in einer Phase der Kalamitätsabarbeitung zu starten. Diejenigen Vermarktungsorganisationen, die sich das Zutrauen sollen gleichzeitig jede Unterstützung erhalten. **Daher fordert der Waldbauernverband, dass die finanzielle Unterstützung des Aufbaus der privatwirtschaftlichen Vermarktungsorganisationen schnellstmöglich in Kraft gesetzt wird.**

4) dauerhafte Ausnahmeregelung für Waldgenossenschaften

Meldungen zufolge gewährt das angrenzende Bundesland Hessen seinen Waldgenossenschaften eine dauerhafte Ausnahmeregelung. Die Landesforstverwaltung Hessens (Hessen-Forst) wird demnach die Beförderung und auch die Vermarktung des Holzes weiterhin übernehmen bzw. anbieten.

In Nordrhein-Westfalen existieren mehr als 270 Waldgenossenschaften. Die meisten davon im Bereich des Siegerlandes – an der Grenze zu Hessen. Es ist nicht plausibel, dass das Bundeskartellrecht in Hessen eine andere Regelung zulassen kann als in Nordrhein-Westfalen.

Der Waldbauernverband fordert das Ministerium in Nordrhein-Westfalen auf, eine analoge Regelung für die Waldgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen anzubieten und die Vermarktung und Beförderung weiterhin über den Landesbetrieb Wald und Holz zu ermöglichen.

Waldbauernverband NRW e.V.
28.8.2018